

Zu TOP 4)

Anpassung der Heizungskostenpauschalen für die Festsetzung der Unterkunftskosten im sozialen Bereich

BESCHLUSS

1. Der Kreisausschuss nimmt Kenntnis von den Vorgaben der neuesten obergerichtlichen Rechtsprechung bezüglich der Erstattung von Heizungskosten.
2. In sachgerechter Auslegung der Rechtsprechung erfolgt ab 01.01.2010 (spätestens nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes) eine Orientierung an den Tabellenwerten des bundesweiten Heizspiegels und der auf Grund der Erhebung des Statistischen Bundesamtes feststellbaren Entwicklung der Energiepreise. Hierbei wird das Jahr 2008 als Preisbasis genommen und eine jährliche automatische Anpassung vorgenommen.
3. Die Richtlinien sind entsprechend anzupassen, um eine Abkehr von pauschalierenden Betrachtungsweisen vorzunehmen. Ferner ist bei den Ausführungen zur Produkttheorie eine Konkretisierung erforderlich, um die obergerichtlichen Vorgaben klarer herauszustellen.
4. Entsprechend der bisherigen Handhabung sollen die Werte i.S. einer einheitlichen Verwaltungsübung im gesamten sozialen Bereich (SGB II, VIII, XII) angewandt werden. Nach einer nur überschlägig möglichen Hochrechnung wird sich die Erhöhung mit zusätzlich erforderlichen Haushaltsmitteln von ca. 125.000 Euro/Jahr bezogen auf 2010 auswirken.

13 : 0